

wenn aber das Strafverfahren durch eine wissentlich falsche Anzeige veranlaßt wurde, von dem Anzeiger zu ersetzen sind.

Wird der Beschuldigte für straffällig erkannt, so muß das Urtheil auch ausdrücken, daß er die Kosten des Strafverfahrens zu ersetzen schuldig sei. Dieser Ersatz kann aber von dem Verurtheilten nur insoweit eingetrieben werden, als er dadurch nach dem Ermessen des Criminalgerichtes weder an seinem Nahrungsstande gefährdet, noch an der Erfüllung derjenigen Pflichten gehindert wird, welche ihm zur Leistung einer aus der strafbaren Handlung entspringenden Entschädigung oder zur Ernährung seiner Angehörigen obliegen.

II. Abschnitt.

Im Verfahren über Vergehen und Uebertretungen.

§ 27.

Eine förmliche Verhaftung des eines Vergehens oder einer Uebertretung Beschuldigten darf nur in den im § 323 lit. b. c. d. f. St.-G. II. Theil aufgezählten Fällen statt haben.

Im Uebrigen gelten auch hier die Bestimmungen des § 1 vorliegenden Gesetzes, jedoch mit der Beschränkung, daß die Haft nicht über 14 Tagen und mit eingeholter obergerichtlicher Bewilligung nicht über 6 Wochen ausgedehnt werden darf.

§ 28.

Gegen die Urtheile des Landgerichtes wegen Vergehen und Uebertretungen steht nachbenannten Personen:

- a) dem Verurtheilten, dessen Ehegatten, Vormund und Verwandten in auf- und absteigender Linie,
- b) dem Beschädigten oder überhaupt demjenigen, der sich in seinen privatrechtlichen Ansprüchen verletzt glaubt, oder dessen Erben,
- c) dem Kläger bei solchen strafbaren Handlungen, die nur auf Verlangen eines Betheiligten nach dem Strafgesetze strafgerichtlich verfolgt werden dürfen, den Rekurs an das Obergericht und eventuell an den obersten Gerichtshof unter dem im vorstehenden Absätze III. enthaltenen Be-